

29. Mai 2015

## Modell der Schutzklausel – Beitrag der Wirtschaft

### Inhalt

- 1 Zusammenfassung
- 2 Zielsetzung
- 3 Rechtliche Ausgangslage und Hauptelemente
- 4 Regelungsinhalte des Schutzklauselmechanismus
- 5 Weitere Politikfelder
- 6 Anhang

## 1 Zusammenfassung

Oberstes Ziel für die Wirtschaft bei der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative (MEI) ist die Wirtschaftsverträglichkeit und die Fortsetzung des bilateralen Wegs. Die Hauptpunkte zur Erreichung dieses Zieles umfassen aus Sicht der Wirtschaft drei Säulen: MEI-Umsetzung, Massnahmen der Unternehmen und des Staates zur Drosselung der Zuwanderung.



Abbildung: Drei-Säulen-Konzept der Wirtschaft

Die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative kann auf der Basis einer Schutzklausel erfolgen. Diese sollte flexibel ausgestaltet sein und effiziente Verfahren vorsehen. Wenn die Nettozuwanderung eine bestimmte Schwelle überschreitet, käme es zu einer temporären Kontingentierung der Niederlassungsbewilligungen. Kantone und die Wirtschaft wären in die Handhabung des Systems einzubeziehen. Die Massnahmen der Wirtschaft werden auf die bessere Ausschöpfung des Inlandpotenzials zielen, primär der Frauen und der älteren Arbeitnehmenden. Beim Staat wiederum ist ein globales Nullwachstum der Stellen vorzusehen. Durch Verbesserungen der Effizienz in der Verwaltung sollen Stellen freigesetzt werden, die es in den produktiven Bereichen des Service public braucht (z.B. Ausbildung, Gesundheitswesen).

## 2 Zielsetzung

### 2.1 Gesamtwirtschaftliches Interesse an einem leistungsfähigen Arbeitsmarkt

Mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative wird die Schweiz die Zuwanderung künftig kontrollieren. Politik und Wirtschaft müssen nun eine gute Umsetzung der neuen Verfassungsnorm finden.

Oberstes Ziel für die Wirtschaft bei der verfassungskonformen Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative (MEI) ist die Wirtschaftsverträglichkeit und die Fortsetzung des bilateralen Wegs. Werden diese Ziele nicht erreicht, wird ein System der «Mangelwirtschaft» im Schweizer Arbeitsmarkt, der Wirtschaft und in der Gesellschaft grossen Schaden anrichten: Die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte ist zentral für die internationale Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandorts. In einer offenen, dem internationalen Wettbewerb – mit Ausnahme der Landwirtschaft – voll ausgesetzten Volkswirtschaft wie der Schweiz können schon relativ geringe Lohnsteigerungen als Folge der administrativen Verknappung des Beschäftigungspotenzials zu Verlagerungen der Betriebsstandorte führen. Gleichzeitig erhöhen Lohnsteigerungen den Rationalisierungsdruck – im privaten wie auch im staatlichen Sektor. Wirtschaftswachstum und Wohlstand der Schweiz sind daher von der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative unmittelbar betroffen.

Die Verfügbarkeit von hoch und höchst qualifizierten Arbeitskräften – insbesondere auch aus Drittstaaten – ist von besonderer Wichtigkeit. Dies umfasst sowohl Neuanstellungen wie auch konzerninterne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ausländischen Tochtergesellschaften, die aus betrieblichen Gründen in der Schweiz gebraucht werden.

Bei hoch und höchst qualifizierten Arbeitskräften kann von einer globalen Knappheit gesprochen werden. Die Schweiz als innovationsbasierte Exportnation hat also ein vitales Interesse, den Arbeitsmarkt für hoch qualifizierte offenzuhalten und nicht administrativ zu limitieren. Dies ist migrationspolitisch auch möglich, da es sich um eine vergleichsweise geringe Zahl von Arbeitskräften handelt. Die Zuwanderung aus den Drittstaaten illustriert dies: Im Jahr 2013 sind lediglich etwa 6500 Erwerbstätige mit Hochschulabschluss aus Drittstaaten zugewandert (Informatik-, Pharma- und Chemiebranche). Diese grosse Bedeutung der Arbeitskräfte aus Drittstaaten ist zu berücksichtigen.

Es wäre ein standortpolitischer Bumerang, wenn die Zuwanderung von hoch und höchst qualifizierten Arbeitskräften aus migrationspolitischen Motiven begrenzt würde. Zusätzlich gilt zu berücksichtigen, dass in diesem kleinen Teil der Zuwanderung auch der Familiennachzug bedeutend für die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Standorts ist.

### 2.2 Anforderungen an die Wirtschaftsverträglichkeit

Das Ziel der Wirtschaftsverträglichkeit ergibt sich direkt aus Art. 121a Abs. 3 BV (siehe Abs. 3.1 nachstehend).

Die Ausrichtung der Kontingentsfestlegung auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz ist dann gewährleistet, wenn diesen auf drei Ebenen Rechnung getragen wird:

1. Höhe der Zuwanderung
2. Berufliche Qualifizierung der Arbeitskräfte
3. Effizienz der Verwaltungsverfahren

In jeder der drei Ebenen sind Vorgaben zu etablieren, um die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz möglichst gut zu berücksichtigen. Zudem sollte das Primat bei der Regulierungsdichte «So viel wie nötig, so wenig wie möglich» gelten. Ansonsten werden die Regulierungskosten die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts massiv schädigen. Bei den Regulierungskosten sind auch Nebenwirkungen zu berücksichtigen, die ausserhalb des Arbeitsmarktes eintreten werden.

### **2.3 Anforderungen an die Verträglichkeit mit der Schweizer Europapolitik**

Das Ziel der Verträglichkeit mit der Schweizer Europapolitik ergibt sich ebenfalls aus Art. 121a Abs. 3 BV. Die Schweiz ist eine Exportnation, und der europäische Binnenmarkt ist mit 55 bis 60 Prozent der Exporte und rund 73 Prozent der Importe der mit Abstand wichtigste Markt für die Schweizer Unternehmen. Somit sind die Kontingente so festzulegen, dass die ausserwirtschaftlichen Gesamtinteressen nicht geschädigt werden.

Die Umsetzung der MEI ist dann europaverträglich, wenn folgende Ziele weiterhin möglich bleiben:

1. Sicherung des Status quo der gegenwärtig erreichten gegenseitigen Integration und Zusammenarbeit.
2. Fortsetzung und Weiterentwicklung der Marktintegration.

## **3 Rechtliche Ausgangslage und Hauptelemente**

Die MEI-Umsetzung umfasst direkt die Anpassung des Ausländergesetzes durch die Schaffung eines Kontingentierungssystems sowie das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU und den EU-Staaten.

Es gibt in zweiter Linie aber auch ausserhalb des neuen Verfassungsartikels eine ganze Reihe von Rechtsgebieten, die ebenfalls einbezogen werden können, wenn mit der Steuerung der Zuwanderung eine Reduktion der Nettozuwanderung tatsächlich erreicht werden soll.

### 3.1 Auslegung der neuen Verfassungsnorm

Einzelne Verfassungsbestimmungen	Inhalt	Geltungsrahmen
Kontrolle	Die Schweiz steuert eigenständig die Zuwanderung.	Recht auf dauerhaften Aufenthalt kann, muss aber nicht beschränkt werden. Welche Institutionen mit der «Schweiz» gemeint sind, wird nicht festgelegt (Bund, Kantone, Wirtschaft).
Höchstzahlen und Kontingente	Jährliche Festlegung mit begrenzender Wirkung auf den dauerhaften Aufenthalt.	Kontingente werden explizit in Bezug auf den dauerhaften Aufenthalt gesetzt, werden durch Art. 121a nicht definiert (d.h. kein verfassungsrechtlich bestimmter Begriff).
Kriterium der Festlegung der jährlichen Höchstzahlen und Kontingente	Ausrichtung auf gesamtwirtschaftliche Interessen	Wird nicht näher beschrieben. Ist verfassungsrechtlich einmalig.
Grenzgänger	Sind bei der Festlegung der Kontingente «einzubeziehen».	«Einbezug» kann unterschiedliche Ausgestaltungen haben, d.h. es ergibt sich kein direkter Auftrag zur Kontingentierung.
Gesuch des Arbeitgebers, Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage	Massgebende Kriterien für die Erteilung der Bewilligung.	Nicht abschliessende Aufzählung
Schweizervorrang	Kein spezifischer Prüfauftrag für Schweizervorrang.	Politischer Konsens, dass hier Inländervorrang umgesetzt werden soll.
Nachverhandlung	Auftrag zu Neuverhandlungen, um bestehende Abkommen an 121a anzupassen.	Wenn keine Verhandlung möglich, ergibt sich daraus keine Pflicht zur Auflösung der Abkommen durch die Schweiz.
Verordnung	Der Bundesrat hat drei Jahre nach Annahme des BV-Artikels die Zuwanderung auf dem Verordnungsweg vorläufig zu regeln.	Die Verordnungskompetenz des BR gilt nur für die nationale Gesetzgebung, nicht aber für die internationalen Verträge. Die Verordnung unterliegt der Normenkontrolle durch das Bundesgericht.

Aus der kurzen Zusammenstellung geht hervor, dass Art. 121a BV wesentliche Fragen offenlässt. So ist eine starre Umsetzung ebenso möglich wie ein modernes System mit einem Schutzklauselmechanismus.

Besonders fällt Art. 121a Abs. 2 auf. Diese Bestimmung legt explizit drei Teilbereiche der Begrenzung fest: «Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.» Somit ist davon auszugehen, dass der neue Verfassungsartikel keine Grundlage zur Beschränkung des «nicht dauerhaften» Aufenthalts – sprich Grenzgänger und Kurzaufenthalter – darstellt. Zudem ist die Kannformulierung hervorzuheben. Es muss also nicht in jedem Jahr eine zahlenmässige Begrenzung der Zuwanderung erreicht werden.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie die Gesamtinteressen der Wirtschaft bei der Festlegung der Kontingente eingebracht werden sollen. Dies wird in der Gesetzgebung zur Umsetzung festzulegen sein (siehe Abs. 4.5).

### **3.2 Eckpunkte des bestehenden bilateralen Rechts**

Permanente Kontingente und Inländervorrang sind mit der Personenfreizügigkeit nicht vereinbar. Es ist daher absehbar, dass ein starres System, das nur auf diesen Elementen aufbaut, von der EU kaum akzeptiert wird. Dabei wird auf den Bruch einer elementaren Grundfreiheit hingewiesen. Das stimmt zwar, aber die Schweiz und die EU haben auch keinen vollkommen freien Dienstleistungsverkehr vereinbart. Somit ist die vollständige Gewährleistung der vier Grundfreiheiten auch nicht Grundvoraussetzung des gegenwärtig bilateral vereinbarten Marktzugangs.

Die EU dürfte ein Schweizer Migrationsmodell eher akzeptieren, wenn bei der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative auf Regeln zurückgegriffen wird, die bereits heute – zumindest vom Ansatz her – Teil der Personenfreizügigkeit innerhalb der EU oder des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU sind.

### **3.3 Schutzklauseln im EU-Recht**

Die Personenfreizügigkeit innerhalb der EU sah im Rahmen einer Übergangsfrist von sieben Jahren für die neuen Mitgliedstaaten vor, dass bei ernsthaften Störungen auf ihrem Arbeitsmarkt oder bei der Gefahr solcher Störungen in einem Land die volle Personenfreizügigkeit vorübergehend suspendiert werden konnte.<sup>1</sup> Diese Übergangsbestimmungen sind Ende 2013 ausgelaufen. Laut Beitrittsabkommen mit Kroatien könnte die Ventilklausele noch bis 2020 angerufen werden. Zusätzlich zu den spezifischen Schutzklauseln in den Richtlinien zur Personenfreizügigkeit (Richtlinie 2004/38/EG) enthält der Beitrittsvertrag für Bulgarien und Rumänien noch eine allgemeine Schutzklausele. Sie ist auf drei Jahre nach dem Beitritt begrenzt und erlaubte es sowohl den Beitrittsstaaten als auch den bisherigen Staaten, die Personenfreizügigkeit vorübergehend auszusetzen. Voraussetzung dafür war das Vorliegen erheblicher und voraussichtlich anhaltender wirtschaftlicher Schwierigkeiten eines Wirtschaftszweigs oder eines bestimmten Gebiets.<sup>2</sup> Es gibt allerdings innerhalb der EU bislang keine zeitlich unbeschränkt anrufbaren Schutzklauseln, wie die Kommission in ihrem Bericht über die Anwendung der Übergangsregelungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Bulgarien und Rumänien von 2011 darlegt.<sup>3</sup> Eine quasi permanente Schutzklausele, aber nur betreffend Wohnsitznahme (aufgrund der Grösse des Territoriums) kennt Liechtenstein. Betreffend Zugang zum Arbeitsmarkt herrscht jedoch volle Personenfreizügigkeit.

<sup>1</sup> Zur Anwendung der Schutzklausele im EU-Innenverhältnis detailliert CHRISTA TOBLER, Schutzklauseln in der Personenfreizügigkeit mit der EU, in: Jusletter 16. Februar 2015, S. 3 ff.

<sup>2</sup> Christa TOBLER, S. 5.

<sup>3</sup> Bericht der Kommission an den Rat über die Anwendung der Übergangsregelungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Bulgarien und Rumänien, KOM (2011) 729 endgültig, Punkt 1.3.

### **3.4 Schutzklauseln im bilateralen Recht**

#### **3.4.1 Im FZA**

Gemäss dem Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU gilt für die alten 15 der EU beigetretenen Staaten sowie Malta und Zypern seit dem 1. Juni 2007 die volle Personenfreizügigkeit. Die acht osteuropäischen Staaten, die der EU 2004 beigetreten sind, geniessen seit dem 1. Mai 2011 die volle Personenfreizügigkeit. Bis am 31. Mai 2014 konnte gegenüber diesen EU-25 noch die Ventilklausel angewandt werden und diese kam in den Jahren 2012 bei den EU-8 für Bürgerinnen und Bürger mit der Aufenthaltsbewilligung B zum Einsatz. Für das Jahr 2013 hat der Bundesrat die Anwendung der Ventilklausel um ein Jahr verlängert und auf die 17 anderen EU-Mitgliedstaaten ausgeweitet. Für Bulgarien und Rumänien gilt die Übergangsfrist bis längstens am 31. Mai 2016. Die Ventilklausel gegenüber Bulgarien und Rumänien kann bis am 31. Mai 2019 angerufen werden.

Neben zeitlich befristeten Schutzklauseln entsprechend den EU-internen Regelungen bezüglich neuer Mitgliedstaaten kennt das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU auch eine zeitlich unbefristete Schutzklausel in Art. 14 Abs. 2 FZA:

*«Bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen tritt der Gemischte Ausschuss auf Verlangen einer Vertragspartei zusammen, um geeignete Abhilfemassnahmen zu prüfen. Der Gemischte Ausschuss kann innerhalb von 60 Tagen nach dem Antrag über die zu ergreifenden Massnahmen beschliessen. Diese Frist kann der Gemischte Ausschuss verlängern. Diese Massnahmen sind in Umfang und Dauer auf das zur Abhilfe erforderliche Mindestmass zu beschränken. Es sind solche Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich beeinträchtigen.»*

Diese Klausel spielt in der Diskussion um die Begrenzung der Einwanderung bislang wohl vor allem deshalb kaum eine Rolle, weil für ihre Anwendung die Zustimmung beider Vertragsparteien notwendig ist und wohl kaum Einigkeit über das Vorliegen «schwerer wirtschaftlicher oder sozialer Probleme» bestehen würde.

#### **3.4.2 In anderen bilateralen Abkommen**

Schutzklauseln sind auch in anderen bilateralen Abkommen vorgesehen, so im Landverkehrsabkommen, dem Landwirtschaftsabkommen oder dem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (eine Zusammenstellung der Schutzklauseln findet sich im Anhang). Die meisten Schutzklauseln beschreiben das Verfahren, wie sich ein Staat gegen eine einzelstaatliche Massnahme eines anderen Vertragsstaates zur Wehr setzen kann (z.B. das Verbot des Inverkehrbringens eines Produkts auf seinem Territorium). Wie bei Art. 14 Abs. 2 FZA liegt der endgültige Entscheid, ob eine einzelstaatliche Massnahme im Einzelfall gerechtfertigt ist oder nicht, jeweils beim gemeinsamen Ausschuss, der sich hierbei auf Expertengutachten stützen kann. Kann sich dieser nicht entscheiden, können Teile des Abkommens ausser Kraft gesetzt werden.

Als Vorlage einer Schutzklausel im FZA interessant ist Art. 46 des Landverkehrsabkommens, weil es sich hierbei um eine dauerhafte Schutzklausel handelt, die von der Schweiz – wenn auch unter sehr einschränkenden Voraussetzungen – einseitig angewendet werden kann.

### **3.5 Ansatz für dauerhafte Schutzklausel im EU-Recht**

Schliesslich hat die EU in den Beitrittsverhandlungen mit der Türkei die Möglichkeit von dauerhaften Schutzklauseln ins Spiel gebracht:

*«Long transitional periods, derogations, specific arrangements or permanent safeguard clauses, i.e. clauses which are permanently available as a basis for safeguard measures, may be considered. The Commission will include these, as appropriate, in its proposals in areas such as freedom of movement of persons, structural policies or agriculture. Furthermore, the decision-taking process regarding the eventual establishment of freedom of movement of persons should allow for a maximum role of individual Member States. Transitional arrangements or safeguards should be reviewed regarding their impact on competition or the functioning of the internal market. »*

Allerdings sind die Verhandlungen mit der Türkei noch nicht so weit gediehen, dass klar wäre, was genau mit der erwähnten Klausel gemeint sein könnte. Hinzu kommt, dass eine dauerhafte Sonderbehandlung eines Mitgliedstaates dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen würde.

Gleichwohl könnte die Schweiz diesen Ansatz bei der MEI-Umsetzung weiterentwickeln, indem sie sich auf diesen Passus und auf Art. 14 Abs. 2 FZA bezieht. Der Begriff «schwerer wirtschaftlicher und sozialer Probleme» kann auch weiter als die bestehende Definition im Rahmen der Personenfreizügigkeit interpretiert werden. Sie bestehen auch dann, wenn die Zuwanderung ein Niveau erreicht hat, das zu gesellschaftlichen Problemen führt. Die Gesamtzuwanderung (Arbeitsmarkt, Asyl, Familiennachzug, EU und Drittstaaten) würde in dieser Situation durch eine kontingentierte Obergrenze temporär begrenzt. Die wirtschaftlichen und sozialen Probleme können nicht nur bei Störungen des Arbeitsmarktes, sondern auch bei gesellschaftspolitischen Akzeptanzproblemen, Überlastung von Infrastrukturen, ausgeprägter Wohnungsknappheit oder weiteren Sozialproblemen entstehen. Angesichts der überdurchschnittlich hohen Zuwanderung in die Schweiz und mehrerer Plebiszite (Minarett, Kulturland, Asylwesen, Zweitwohnungen, Masseneinwanderung) kann die Schweiz belegen, dass in den letzten Jahren in der Bevölkerung ein Akzeptanzproblem entstanden ist.

### **3.6 Weitere Politikfelder**

Die Steuerung der Zuwanderung in die Schweiz gemäss Art. 121a sollte nicht isoliert betrachtet werden, da wichtige Wechselwirkungen mit verschiedenen Politik- und Rechtsbereichen bestehen. Diese sind:

1. Raumpolitik
2. Asylpolitik
3. Landwirtschaftspolitik
4. Standortförderung und Regionalpolitik
5. Gesundheitspolitik
6. Ausbildungspolitik
7. Forschung
8. Verkehrspolitik

Eine kohärente Abstimmung dieser Politikbereiche mit der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative kann einen wesentlichen Beitrag zur Drosselung der Zuwanderung leisten.

## 4 Regelungsinhalte des Schutzklauselmechanismus

### 4.1 Zweikreismodell (EU/EFTA, Drittstaaten)

Wenn zwischen EU-/EFTA- und Drittstaaten wie im heutigen Zweikreismodell unterschieden werden soll, ergibt sich eine Aufteilung des Globalkontingents in zwei Hauptteile. Diese beiden Hauptteile würde es brauchen, wenn im Ausländergesetz wie heute ein separates Kontingentierungssystem für Drittstaaten bestehen bleibt. Das heutige System der Kontingentierung der Drittstaaten würde weiterhin gelten.

Der zweite, wesentlich grössere Bestandteil des Globalkontingents würde die Zuwanderung aus dem EU-/EFTA-Raum regeln. Durch diese Aufteilung würde weiterhin eine positive Diskriminierung der Bürgerinnen und Bürger aus dem EU-/EFTA-Raum möglich sein, da ihnen ein grosser Anteil am Globalbudget zugeteilt würde.

### 4.2 Höhe und Aktivierung der Schutzklausel

#### 4.2.1 Höhe der Schwelle

Bis jetzt gibt es keinen politischen Diskurs über Zahlen. Es zirkulieren jedoch Vorstellungen über die jährlichen Maximalwerte der Nettozuwanderung. Unabhängig vom Kontingentierungssystem werden die zahlenmässigen Zielvorgaben politisch zu diskutieren sein. Dies dürfte in der Schlussphase des Gesetzgebungsverfahrens zu erwarten sein.

Die Höhe der Zuwanderung in die Schweiz wird langfristig erstens von demografischen und zweitens wirtschaftlichen Faktoren beeinflusst. Je mehr der demografische Wandel in ganz Europa mittelfristig zu einem Rückgang der Erwerbstätigen und der Bevölkerung führt, desto geringer wird die Zuwanderung in die Schweiz sein. Gleichzeitig nimmt jedoch der Bedarf an ausländischen Arbeitskräften zu, wenn das in der Schweiz erreichte Wohlstandsniveau beibehalten werden soll.

Der Schutzklauselmechanismus sieht vor, dass die maximale Nettozuwanderung auf der Verordnungsstufe, das heisst durch den Bundesrat festgelegt wird. Dieses Vorgehen entspricht dem heutigen System bei Drittstaaten. Die Festlegung der Schutzwelle auf Verordnungsstufe hat den grossen Vorteil, dass auf solche strukturellen Verschiebungen zeitgerecht reagiert werden kann.

Alternativ ist denkbar, dass ein Schutzklauselmechanismus mit der EU ausgehandelt wird und dann als Teil des Personenfreizügigkeitsabkommens angewendet wird.

#### 4.2.2 Aktivierung der Schutzklausel

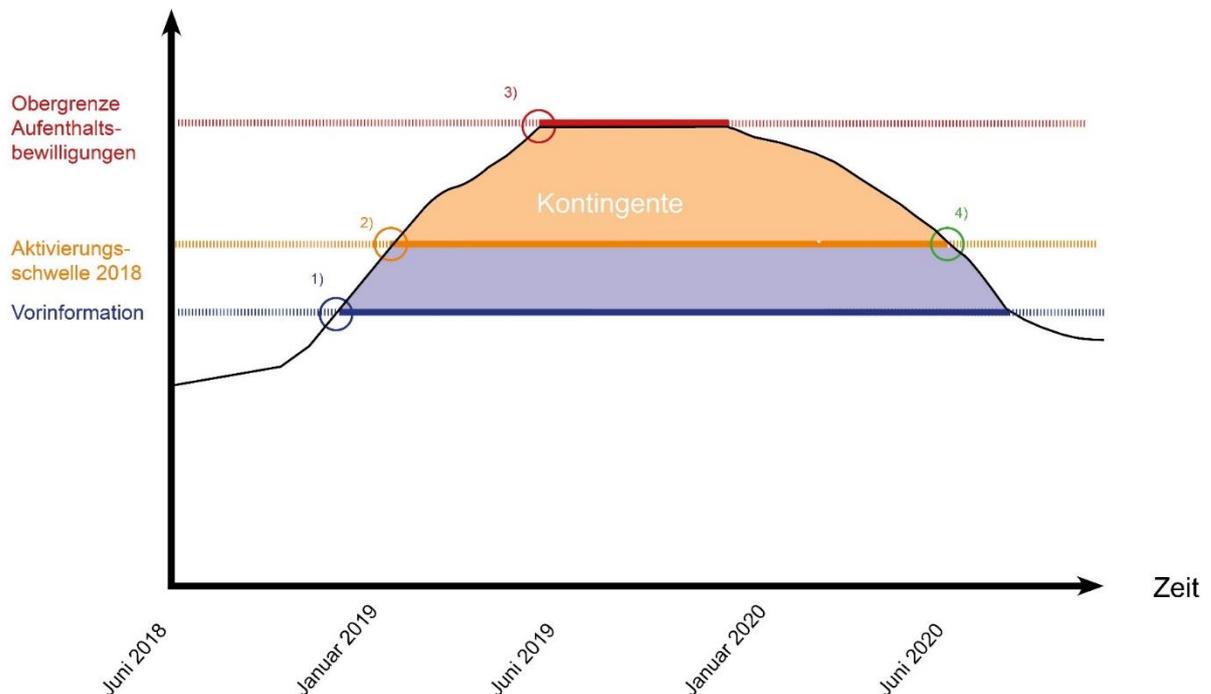
Die Aktivierung der Schutzklausel kann unterschiedlich ausgestaltet werden. In diesem Papier wird ein System mit drei Stufen dargestellt, welches dem bisherigen System der Ventilklausel im Personenfreizügigkeitsabkommen entspricht. Das abgestufte Verfahren soll dafür sorgen, dass die Aktivierung der Kontingentierung den Arbeitsmarkt nicht schockartig trifft.

Die Eckpunkte sehen wie folgt aus:

- Der Bundesrat legt jährlich eine maximale Nettozuwanderung auf Verordnungsstufe fest (Obergrenze). Er legt auch eine Aktivierungsschwelle fest (siehe nachfolgende Grafik).
- Diese beiden Grössen sind flexibel und können angepasst werden.
- Solange diese Aktivierungsschwelle im Sinne einer Schutzwelle nicht überschritten wird, kann der Arbeitsmarkt frei «atmen», das heisst, es gibt kein Kontingentierungssystem, sondern nur eine administrative Erfassung wie heute (einfaches Bewilligungssystem für den Aufenthalt).

- Wenn absehbar wird, dass die Aktivierungsschwelle überschritten werden dürfte, macht der Bundesrat eine Vorinformation, wonach bei einer Fortsetzung des aktuellen Trends der Nettozuwanderung mit der Aktivierung der Kontingentierung zu rechnen ist (Punkt 1, Grafik).
- Wird die vom Bundesrat festgelegte Aktivierungsschwelle der Nettozuwanderung (Drittstaaten und EU) überschritten, wird das Kontingentierungssystem aktiviert (Beschränkung der Aufenthaltsbewilligungen, Punkt 2, Grafik).
- Bei Erreichen der maximalen Obergrenze werden Aufenthaltsbewilligungen nur noch in der Höhe der jeweiligen Auswanderung erteilt, um die Nettozuwanderung bei null zu halten (Punkt 3, Grafik).
- Sobald die Einwanderung wieder unter die Aktivierungsschwelle fällt, werden die Kontingente für EU/EFTA deaktiviert (Punkt 4, Grafik).
- Bei den Drittstaaten gilt die bereits heute geltende Kontingentierung.

Nettozuwanderung



#### 4.3 Geltungsbereich der Schutzklausel

Der Geltungsbereich der Schutzklausel muss so ausgestaltet sein, dass die Bestimmungen in Art. 121a BV umgesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Kontrolle respektive Begrenzung ist jedoch abzulehnen.

- Der Geltungsbereich des Schutzklauselmechanismus umfasst grundsätzlich die gesamte Zuwanderung in die dauerhafte Wohnbevölkerung.
- Der Schutzklauselmechanismus gilt für die Zuwanderung aus EU-/EFTA-Staaten. Drittstaaten werden weiterhin über das bisherige Drittstaatenkontingent geregelt.
- Grenzgänger und Kurzaufenthalter (<12 Monate) werden keinem Kontingent unterstellt.

Grundsätzlich ist ein solches System des temporären Immigrationsmanagements zwar eine Abweichung vom bestehenden Freizügigkeitsabkommen, dürfte aber höhere Erfolgschancen bei der EU haben. Auch gewährleistet ein temporäres Kontingentierungssystem eine wirtschaftsfreundliche

Umsetzung. Das System würde den Kern des Volkswillens übernehmen, da die Schweiz die Kontrolle über die Zuwanderung ausübt und diese begrenzen kann.

Bei den Drittstaaten wird die heutige Regelung fortgeführt. Dabei sind hoch und höchst qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten zu priorisieren, da diese bedeutend für die Innovations- und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz sind (siehe Abs. 2.1).

#### **4.4 Berufliche Qualifizierung der zugelassenen Arbeitskräfte**

Wenn die Niederlassungsbewilligungen kontingentiert werden, stellt dies einen schweren Eingriff in den Arbeitsmarkt dar. Der Arbeitsmarkt wird dann einer «Mangelwirtschaft» entsprechen. Es stellt sich in dieser Situation die Frage nach der Priorisierung beruflicher Qualifikationen. Aus Sicht der Wirtschaft sind die relative Knappheit bestimmter beruflicher Qualifikationen und auch die Wertschöpfung zu berücksichtigen. Ein Vorteil des Schutzklauselmechanismus ist, dass der Arbeitsmarkt unterhalb der Schwelle frei «atmen» kann. Dies erlaubt einen zeitnahen Rückschluss auf die tatsächlichen Nachfrage- und Angebotsverhältnisse im Schweizer Arbeitsmarkt nach Berufsgruppen und Branchen. Im Falle der Aktivierung der Kontingente ist dies einzubeziehen. So kamen in den vergangenen Jahren mit einem offenen Arbeitsmarkt anteilmässig mehr hoch und höchst qualifizierte Arbeitskräfte in die Schweiz. Im Falle einer Aktivierung der Schutzklausel wäre sicherzustellen, dass diese Arbeitskräfte-kategorie auch weiterhin Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt hat.

#### **4.5 Verwaltungsverfahren**

Die Verwaltungsverfahren zur MEI-Umsetzung sollten die Kriterien Effizienz, Rechtssicherheit und Planbarkeit einhalten. Eine schlanke Gesetzgebung mit einer tiefen Regulierungsdichte ist Voraussetzung, um eine wirtschaftsverträgliche Umsetzung von Art. 121a zu gewährleisten – soweit dies überhaupt möglich ist.

##### Effizienz

- Flexible Verfahren, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Branchen und der Regionen Rechnung tragen
- Rascher Ablauf der Bewilligungsverfahren
- Geringe Kosten für die Unternehmen und die Volkswirtschaft generell

##### Rechtssicherheit

- Angemessenes «Grandfathering» bei Regeländerungen
- Erteilte Niederlassungsbewilligung bleibt auch nach Aktivierung der Schutzklausel gültig
- Klare Regelungen

##### Planbarkeit

- Planbarkeit für die Unternehmen betreffend die Verfügbarkeit des benötigten Personals, aber auch betreffend dessen Beschäftigungsdauer und seines Aufenthalts in der Schweiz.
- Aktivierung und Deaktivierung der Schutzklausel werden der Wirtschaft rechtzeitig angekündigt, sodass sich die Unternehmen und Arbeitnehmer darauf einstellen können.

#### **4.6 Übergangsphase und Aktivierung der Schutzklausel**

Der Übergang zu einem System mit einer kontrollierten Zuwanderung in den Schweizer Arbeitsmarkt ist sehr heikel. Art. 121a BV sieht die Festlegung der Kontingente unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse vor. Diese allgemeine Klausel sollte auch auf die Übergangsphase zum künftigen System bezogen werden. Um einen schädlichen Angebotsschock im Arbeitsmarkt zu verhindern, wäre das Regime mit einer Schutzklausel schrittweise einzuführen. Beispielsweise könnte in der Startphase das Globalkontingent über vier Jahre verteilt stufenweise abgesenkt werden.

Nach der Einführung ist gleichermaßen wichtig, dass es bei einer Erreichung der Aktivierungsschwelle der Kontingente nicht zu einer sofortigen Kappung der Bewilligungen kommt. Durch entsprechende Wahl von Phasen der Vorankündigung der kontingentierten Verknappung der Aufenthaltsbewilligungen kann ein System mit einer Vorankündigung etabliert werden. Die Phase nach der Vorinformation darf aber auch nicht zur antizipierenden Mehreinstellung ausländischer Arbeitskräfte missbraucht werden, das heisst die Zuwachsrate der administrativen Bewilligungen wäre bereits limitiert.

## **4.7 Ordnungspolitische Aspekte**

### **4.7.1 Regionale Verteilung auf der Basis der Subsidiarität**

Ein sehr wichtiger Bestandteil ist die regionale Verteilung des Globalkontingents. Sobald die Aktivierungsschwelle überschritten wird, werden die Kontingente regional zu «verteilen» sein. Diese Verteilung der Rationierung sollte flexibel sein mit einer Reserve auf Bundesebene. Die Reserve auf Bundesebene ist wichtig, um flexibel auf Unterschiede bei der regionalwirtschaftlichen Entwicklung reagieren zu können. Die Zuteilung erfolgt quartalsweise – nicht genutzte Kontingente kommen in die «Bundesreserve».

Bei der Ausarbeitung und der Anwendung eines Verteilschlüssels sind die Kantone deshalb zentraler Ansprechpartner, da sie in der Regel sehr nah an den Entwicklungen der regionalen Arbeitsmärkte sind.

### **4.7.2 Staatliche versus private Arbeitgeber**

Bei der Zuteilung von Kontingenten sollten private Arbeitgeber Priorität haben. Niederlassungsbewilligungen für Arbeitskräfte von staatlichen Arbeitgebern sind nachrangig. Sie werden erteilt, wenn ein Nullstellenwachstum bei öffentlichen Arbeitgebern erreicht ist. Dieser Grundsatz kann dann erreicht werden, wenn im Staatsbereich die Verwaltungen effizienter werden. Dies schafft den notwendigen personellen Spielraum, damit in den produktiven Bereichen des Service public die Leistungserbringung weiterhin gewährleistet werden kann.

## **4.8 Grenzgänger und Kurzaufenthalter**

### **4.8.1 Grenzgänger**

Grenzgänger sind auf eidgenössischer Ebene nicht zu kontingentieren, da sie ebenfalls nicht Teil der ständigen Wohnbevölkerung sind. Es ist zu prüfen, ob den Kantonen die Möglichkeit einer temporären Begrenzung der Grenzgänger einzuräumen ist. Dies wäre denkbar, wenn spezifische Probleme auf ihrem Gebiet eine solche temporäre Massnahme notwendig machen (Verkehrskollaps, kohärente Ansiedlungspolitik, Arbeitslosigkeit, FLAM ausgeschöpft).

Gemäss Art. 121a Abs. 3 ist jedoch das Ausmass der Grenzgänger einzubeziehen bei der Festlegung der Schwelle der Schutzklausel für die Zuwanderung in die dauerhafte Wohnbevölkerung.

### **4.8.2 Kurzaufenthalter (<12 Monate): keine Kontingente**

Die vom Bundesrat in seinem Konzept vorgeschlagene Kontingentierung von Kurzaufenthaltern ab vier Monaten Aufenthaltsdauer ist sehr restriktiv und geht weiter als von der Verfassungsnorm verlangt. Aus Sicht der Wirtschaft ist eine solche Kontingentierung erst ab zwölf Monaten vorzusehen. Eine solche Ausdehnung der Aufenthaltsdauer ist verfassungsrechtlich zulässig, da Kurzaufenthalter nicht zur ständigen Wohnbevölkerung gehören.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Siehe Erläuternder Bericht des Bundesrats: «Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für Aufenthalte bis zu einem Jahr auf die Schaffung von Höchstzahlen und Kontingenten für Kurzaufenthaltsbewilligungen zu verzichten. Gemäss der bisherigen Definition erfolgt eine Zuwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung erst ab einem Aufenthalt von einem Jahr; vorübergehende Aufenthalte werden nicht angerechnet.»

Bei den Kurzaufenthaltern sollte eine Aneinanderreihung mehrerer unterjähriger Aufenthalte nicht möglich sein, da dies eine Umgehung der Kontingentierung darstellen würde.

#### **4.9 Inländervorrang**

Beim Inländervorrang ist eine angemessene Regelung anzustreben, um hohe Regulierungskosten des Arbeitsmarktes zu verhindern: So soll der Inländervorrang dort als erfüllt gelten, wenn bei einem bestimmten Beruf (inklusive Qualifikation) der inländische Arbeitsmarkt «ausgetrocknet» ist.

Es können objektive Kriterien zur Feststellung beispielsweise eines Fachkräftemangels aufgestellt werden (Deckungsgrad, Arbeitslosenquote, Zuwanderung, offene Stellen).<sup>5</sup> Berufsgruppen mit einem Fachkräftemangel werden durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg bestimmt. Eine Einzelprüfung des Inländervorrangs soll in diesen Berufsgruppen nicht verlangt werden. Es wäre sicher sinnvoll, bei der Festlegung der Berufsgruppen mit einem Fachkräftemangel die Wirtschaft eng einzubeziehen.

Wo diese Situation nicht besteht, ist ein möglichst unbürokratisches System der Prüfung zu etablieren.

#### **4.10 Umsetzung der Bestimmungen im bestehenden PFZA**

##### **4.10.1 FLAM**

Die flankierenden Massnahmen (FLAM) sind ausgerichtet auf das bestehende PFZA. Je stärker die Migration in den Arbeitsmarkt künftig reguliert wird, desto mehr müssen die bestehenden FLAM entsprechend angepasst werden. Ein Ausbau der FLAM mag zwar politisch attraktiv erscheinen, ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht angebracht, abgesehen von Optimierungen des bestehenden Systems.

##### **4.10.2 Arbeitslose Stellensuchende mit Aufenthalt über drei Monaten/Re-entry**

Gemäss PFZA können EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger sich während maximal dreier Monate für die Stellensuche in der Schweiz aufhalten. Es gibt dabei auch kein Recht auf den Bezug von Sozialleistungen (z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosengelder). Offensichtlich gibt es nun Fälle, in denen auf kommunaler Ebene solche Sozialleistungen erbracht wurden. Das Ausmass dürfte sehr gering sein, ist aber ein Politikum. Es wäre nun wichtig, dass die Behörden hier zumindest das Ausmass dieser Bezüge kennen und erfassen.

In diesem Zusammenhang ist auch das Ausmass des Re-entry von Stellensuchenden zu erfassen, da auch hier ein gewisses – wenn auch geringes – Missbrauchspotenzial besteht. Insgesamt ist es innen- wie auch aussenpolitisch von Vorteil, wenn hier die bestehenden Daten auch zusammengefasst werden.

##### **4.10.3 Wohnungssituation**

Das PFZA enthält einen – wenn auch sehr limitierten – Schutzmechanismus, der die Wohnungssituation betrifft. So sieht das PFZA beim Familiennachzug die Möglichkeit einer Prüfung vor, ob eine im ortsüblichen Kontext angemessene Wohnfläche vorliegt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat nun gezeigt, dass der Wohnungsbau in der Schweiz mengenmässig an seine Kapazitätsgrenzen gestossen ist. Im Jahr 2013 wurden fast 47'000 Wohnungen gebaut. Die Höhe des Wohnungsbaus dürfte dieses Niveau nicht halten können, da die verfügbaren Bauzonen ausgeschöpft sein werden. Diese Situation könnte entweder durch eine entsprechende Festlegung des Globalkontingents oder durch eine konsequente Prüfung in Regionen mit zunehmender Wohnungsknappheit angegangen werden. Dieser Punkt wäre bei der Ausgestaltung des Systems einzubeziehen.

<sup>5</sup> So in der Studie im Auftrag des Seco: B,S,S. Basel für die gesamte Schweiz.  
[http://edudoc.ch/record/115238/files/Fachkra%CC%88ftemangel\\_Schlussbericht.pdf](http://edudoc.ch/record/115238/files/Fachkra%CC%88ftemangel_Schlussbericht.pdf)

## 5 Weitere Politikfelder

### 5.1 Migrationspolitik

#### 5.1.1 Begleitende Massnahmen zur Reduktion der Zuwanderung

Begleitend sollen folgende Massnahmen zu einer Reduktion der Zuwanderung beitragen:

- Beschränkung der Aufenthaltsbewilligung bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen auf die Dauer des Arbeitsvertrags.
- Vor Abschluss einer 5-Jahres-Bewilligung ist zu prüfen, ob die konkreten Umstände auf die Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses von über einem Jahr schliessen lassen. Bei Arbeitsverträgen unter einem Jahr ist die Bewilligung auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu befristen.
- Keine automatische Umwandlung von erstmaligen 5-Jahres-Bewilligungen in Niederlassungsbewilligungen. Bei beruflichen und sozialen Integrationsrisiken ist die bisherige Bewilligung bloss zu verlängern.

#### 5.1.2 Drittstaatenmigration

Die Einwanderung aus Drittstaaten ist insbesondere im Bereich des Familiennachzugs besser zu regeln. Dabei sind folgende Änderungen in der Rechtsgrundlage vorzunehmen:

- Abschluss von Integrationsvereinbarungen beim Familiennachzug von Personen aus Drittstaaten.
- Einstellung der Praxis, wonach Familienangehörige von vorläufig Aufgenommenen nach deren Einreise ohne weiteres ebenfalls in die vorläufige Aufnahme eingeschlossen werden.

#### 5.1.3 Asylwesen

Die Schweiz hat eine lange humanitäre Tradition. Diese soll auch künftig bestehen bleiben. Aufgrund zwingender, völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz ist eine Einführung von Kontingenten für Asylbewerber nicht möglich. Dennoch sind Verbesserungen des Asylwesens auf verschiedenen Ebenen anzugehen. Die Schweiz verzeichnet aus verschiedenen Gründen einen relativ starken Zustrom an Asylsuchenden. Beispielsweise machen das sehr gut ausgebaute Sozialsystem und die vergleichsweise lang dauernden Asylverfahren die Schweiz zusätzlich attraktiv.

Zählt man die Asylgesuche des Jahres 2013, rangiert Italien (26'620) hinter Deutschland (126'995), Frankreich, Schweden und Grossbritannien auf Rang fünf. Die Schweiz rangiert mit 21'460 Asylgesuchen an sechster Stelle.

Das Schengen/Dublin-System hat grosse Vorteile verglichen mit der Situation vor dessen Etablierung. Nur ein Bruchteil der Asylsuchenden erhält auch Asyl. Hingegen weist der Vollzug des Asylrechts ein beträchtliches Verbesserungspotenzial auf. Das Verfahren von der Einreichung des Asylgesuchs bis zum erstinstanzlichen Entscheid dauert in der Schweiz durchschnittlich etwas mehr als fünf Monate. In den Niederlanden hingegen wird der erstinstanzliche Entscheid bereits nach acht Tagen gefällt.

Das heute bestehende Recht reicht, um die Probleme im Asylwesen zu lösen, wenn es konsequent umgesetzt wird. Die neu geschaffenen Bundeszentren haben zu einer Beschleunigung der Asylverfahren beigetragen. Zur Bekämpfung des Missbrauchs des Asylgesetzes und der Verbesserung sowie Beschleunigung der Asylverfahren sind folgende Massnahmen umzusetzen:

- Bei einer Aus- oder Wegweisung soll deren Zumutbarkeit nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden. Entwickeln sich während der langen Dauer des Asylverfahrens enge Beziehungen zur Schweiz, sind diese Umstände einzig nach den ausländerrechtlichen Härtefallkriterien zu prüfen.
- Im Erwachsenenalter stellen fehlende soziale Beziehungsnetze in der Heimat kein Vollzugshindernis dar. Die davon abweichende Praxis ist aufzugeben.

Die Kooperation mit den Herkunfts- und Transitländern der Asylsuchenden ist ein weiterer Bereich. Je mehr die Hilfe vor Ort und die Rückführungsabkommen positive Resultate erbringen, desto mehr sind diese Instrumente auszubauen.

Personen, die in der Schweiz Asyl erhalten haben oder aufgrund einer Kriegs- oder Verfolgungssituation vorläufig aufgenommen worden sind, sind häufig nicht ausreichend in den Arbeitsmarkt integriert. Hier sind Massnahmen zu prüfen und wo sinnvoll auch umzusetzen, die diesen Personen eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt erlauben. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der mangelnden Sprachkenntnisse zu legen, die einer Arbeitsaufnahme im Weg stehen.

Ebenso ist die Situation mit einer hohen Anzahl «Sans Papiers» anzugehen. Gemäss Schätzungen leben in der Schweiz 70'000 bis 180'000 «Sans Papiers». Dieser Zustand ist weder für die Betroffenen noch für den Rechtsstaat tragbar. Hier sind Massnahmen zu entwickeln, die zu einer starken Reduktion der «Sans Papiers» in der Schweiz führen. Dabei sind einerseits bestehende Rückführungsmassnahmen konsequent umzusetzen und andererseits denjenigen Personen, die berechtigterweise nicht in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden können, ein rechtlicher Status zu erteilen und in die Gesellschaft und Wirtschaft zu integrieren.

Für Rückfragen:

Jan Atteslander, Mitglied der Geschäftsleitung economiesuisse

[jan.atteslander@economiesuisse.ch](mailto:jan.atteslander@economiesuisse.ch)

## 6 Anhang

### 6.1 Wortlaut Art. 121a Bundesverfassung

Art. 121a (neu) Steuerung der Zuwanderung

<sup>1</sup> Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.

<sup>2</sup> Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Die Höchstzahlen gelten für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts unter Einbezug des Asylwesens. Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.

<sup>3</sup> Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer auszurichten; die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind einzubeziehen. Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.

<sup>4</sup> Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.

<sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9<sup>2</sup> (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 121a (Steuerung der Zuwanderung)

<sup>1</sup> Völkerrechtliche Verträge, die Art. 121a widersprechen, sind innerhalb von drei Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände neu zu verhandeln und anzupassen.

<sup>2</sup> Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 121a drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Da die Volksinitiative keine Übergangsbestimmung der Bundesverfassung ersetzen will, erhält die Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel erst nach der Volksabstimmung die endgültige Ziffer, und zwar aufgrund der Chronologie der in der Volksabstimmung angenommenen Verfassungsänderungen. Die Bundeskanzlei wird die nötigen Anpassungen vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vornehmen.

### 6.2 Schutzklauseln in bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU

#### 8.2.1 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1991 ([SR 0.142.112.681](#))

Art. 10 Übergangsbestimmungen und Weiterentwicklung dieses Abkommens

(4) Ungeachtet Abs. 3 vereinbaren die Vertragsparteien folgende Regelung: Ist nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren und bis zwölf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens in einem bestimmten Jahr die Zahl der neuen Aufenthaltserlaubnisse einer der Kategorien nach Abs. 1, die Arbeitnehmern und Selbstständigen der Europäischen Gemeinschaft erteilt wurden, um zehn Prozent höher als der Durch-

schnitt der drei vorangegangenen Jahre, so kann die Schweiz für das folgende Jahr die Zahl der neuen Aufenthaltserlaubnisse dieser Kategorie für Arbeitnehmer und Selbstständige der Europäischen Gemeinschaft einseitig auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre plus fünf Prozent begrenzen. Im darauffolgenden Jahr kann diese Zahl auf die gleiche Höhe begrenzt werden.

Art. 14 Abs. 2 Gemischter Ausschuss

(2) Bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen tritt der Gemischte Ausschuss auf Verlangen einer Vertragspartei zusammen, um geeignete Abhilfemassnahmen zu prüfen. Der Gemischte Ausschuss kann innerhalb von 60 Tagen nach dem Antrag über die zu ergreifenden Massnahmen beschliessen. Diese Frist kann der Gemischte Ausschuss verlängern. Diese Massnahmen sind in Umfang und Dauer auf das zur Abhilfe erforderliche Mindestmass zu beschränken. Es sind solche Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich beeinträchtigen.

### **8.2.2 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse** ([SR 0.740.72](#))

Art. 46 Einseitige Schutzmassnahmen

(1) Sollte es nach dem 1. Januar 2005 trotz wettbewerbsfähiger Preise im Eisenbahnverkehr und ordnungsgemässer Anwendung der Massnahmen von Art. 36 über die Qualitätsparameter zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung des alpenquerenden Strassenverkehrs in der Schweiz kommen und sollte der mittlere Auslastungsgrad der in der Schweiz angebotenen Eisenbahnkapazität (begleiteter und unbegleiteter kombinierter Verkehr) während eines Zeitraums von zehn Wochen unter 66 Prozent liegen, kann die Schweiz – abweichend von den Bestimmungen von Art. 40 Abs. 4 und 5 – die in Art. 40 Abs. 4 vorgesehenen Gebühren um maximal 12,5 Prozent erhöhen. Die Einnahmen aus dieser Gebührenerhöhung kommen in ihrer Gesamtheit dem Eisenbahnverkehr und dem kombinierten Verkehr mit dem Ziel zugute, deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Strassenverkehr zu steigern.

(2) Sollten die gleichen Umstände wie in Abs. 1 in ihrem Gebiet eintreten, kann die Gemeinschaft unter vergleichbaren Bedingungen analoge Massnahmen zur Behebung der Schwierigkeiten ergreifen.

(3) a) Diese Schutzmassnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Mass zu beschränken. Ihre Dauer darf höchstens sechs Monate betragen. Eine einmalige Verlängerung um sechs Monate ist jedoch zulässig. Weitere Verlängerungen können vom Gemischten Ausschuss in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen werden.

b) Hat eine der Vertragsparteien die in Abs. 1 oder 2 genannten Massnahmen bereits angewendet, unterliegt eine erneute Anwendung den nachstehend aufgeführten Bedingungen:

- Sind die Massnahmen beim vorhergehenden Mal nicht länger als sechs Monate angewendet worden, ist eine erneute Anwendung erst zwölf Monate nach Ablauf der ersten Anwendung erlaubt;
- sind die Massnahmen beim vorhergehenden Mal länger als sechs Monate angewendet worden, ist eine erneute Anwendung erst 18 Monate nach Ablauf der ersten Anwendung erlaubt;
- in keinem Fall können die Schutzmassnahmen öfter als zweimal während eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Beginn der ersten Anwendung der Schutzmassnahmen, in Anspruch genommen werden.

Der Gemischte Ausschuss kann in gegenseitigem Einvernehmen beschliessen, in besonderen Fällen Ausnahmen von den vorstehend genannten Einschränkungen zuzulassen.

(4) Bevor sie auf die in den vorstehenden Absätzen genannten Massnahmen zurückgreift, setzt die betroffene Vertragspartei den Gemischten Ausschuss hiervon in Kenntnis. Der Gemischte Ausschuss tritt zu einer Prüfung der Frage zusammen. Sofern der Gemischte Ausschuss nicht anders beschliesst, kann die betroffene Vertragspartei die betreffende Massnahme nach einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Massnahme an den Gemischten Ausschuss ergreifen.

### **8.2.3 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen** ([SR 0.946.526.8](#))

#### **Anhang**

#### **Kapitel 3 Spielzeug**

##### Abschnitt V Zusätzliche Bestimmungen (...)

##### 9. Schutzklauselverfahren im Falle von Einwänden gegen einzelstaatliche Massnahmen

Sollte ein Mitgliedstaat oder die Schweiz mit einer notifizierten einzelstaatlichen Massnahme nicht einverstanden sein, so setzt dieser Staat die Europäische Kommission über seine Einwände in Kenntnis.

Wurden nach Abschluss des Verfahrens nach Ziff. 8 von einem Mitgliedstaat oder der Schweiz Einwände gegen eine Massnahme eines Mitgliedstaats oder der Schweiz erhoben oder ist die Europäische Kommission der Auffassung, dass diese nationale Massnahme nicht mit den in diesem Kapitel genannten Rechtsvorschriften vereinbar ist, konsultiert die Europäische Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten, die Schweiz und die betroffenen Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der nationalen Massnahme vor, um zu ermitteln, ob die nationale Massnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Sind sich die Vertragsparteien über das Ergebnis der Untersuchung einig, so ergreifen die Mitgliedstaaten und die Schweiz die erforderlichen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass unverzüglich geeignete restriktive Massnahmen hinsichtlich des betreffenden Spielzeugs getroffen werden, wie etwa die Rücknahme des Spielzeugs von ihrem Markt.

Sind sich die Vertragsparteien über das Ergebnis der Untersuchung nicht einig, wird der Ausschuss damit befasst, der beschliessen kann, eine Expertenstudie erstellen zu lassen.

Stellt der Ausschuss fest, dass die Massnahme:

- a) nicht gerechtfertigt ist, so muss die nationale Behörde des Mitgliedstaats oder der Schweiz, die sie ergriffen hat, die Massnahme zurücknehmen;
- b) gerechtfertigt ist, so ergreifen die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass das nicht konforme Spielzeug vom Markt genommen wird.

#### **Kapitel 7 Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte**

##### Abschnitt V Zusätzliche Bestimmungen (...)

##### 9. Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte

- 9.1. Ergreift eine Vertragspartei Massnahmen zum Verbot des Inverkehrbringens einer als mit der Richtlinie 1999/5/EG konform erklärten Telekommunikationseinrichtung, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei hiervon, wobei sie die Gründe für ihre Entscheidung nennt und angibt, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
- 9.2. Die Vertragsparteien prüfen die Massnahme und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen.
- 9.3. Bei Einigkeit über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen ergreifen die Vertragsparteien geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass solche Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
- 9.4. Besteht Uneinigkeit über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen, so wird die Angelegenheit an den Ausschuss verwiesen, der beschliessen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.
- 9.5. Stellt der Ausschuss fest, dass die Massnahme:
  - a) nicht gerechtfertigt ist, so muss die nationale Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, die Massnahme zurücknehmen;
  - b) gerechtfertigt ist, so ergreifen die Vertragsparteien geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass solche Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

## **Kapitel 9 Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit**

### Abschnitt V Zusätzliche Bestimmungen (...)

#### 5. Schutzklausel

Ergreift eine Vertragspartei Massnahmen zum Verbot des Inverkehrbringens eines als mit der Richtlinie 2004/108/EG konform erklärten Produkts, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei hiervon, wobei sie die Gründe für ihre Entscheidung nennt und angibt, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.

Die Vertragsparteien prüfen die Massnahme und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen.

Bei Einigkeit über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen ergreifen die Vertragsparteien geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass solche Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

Besteht Uneinigkeit über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen, so wird die Angelegenheit an den Ausschuss verwiesen, der beschliessen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.

Stellt der Ausschuss fest, dass die Massnahme:

- a) nicht gerechtfertigt ist, so muss die nationale Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, die Massnahme zurücknehmen;
- b) gerechtfertigt ist, so ergreifen die Vertragsparteien geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass solche Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

## **Kapitel 12 Kraftfahrzeuge**

### Abschnitt V Zusätzliche Bestimmungen (...)

#### 4. Schutzklauseln

*Den geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten*

1. Stellt ein Mitgliedstaat oder die Schweiz fest, dass neue Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten ein erhebliches Risiko für die Sicherheit im Strassenverkehr darstellen oder die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit ernsthaft gefährden, obwohl sie den für sie geltenden Anforderungen entsprechen oder ordnungsgemäss gekennzeichnet sind, so kann das betreffende Land die Zulassung solcher Fahrzeuge oder den Verkauf oder die Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten in seinem Hoheitsgebiet für eine Dauer von höchstens sechs Monaten untersagen.

In einem solchen Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat oder die Schweiz unverzüglich den Hersteller, die anderen Mitgliedstaaten, die Schweiz und die Kommission unter Angabe der Gründe für die Entscheidung.

2. Die Kommission und die Schweiz hören die betroffenen Vertragsparteien, insbesondere ihre jeweiligen Genehmigungsbehörden, die die Typgenehmigung erteilt haben, so bald wie möglich an. Der Ausschuss wird laufend unterrichtet und führt erforderlichenfalls Konsultationen durch, um eine Lösung herbeizuführen.

*Nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmende Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten*

1. Hat ein Mitgliedstaat oder die Schweiz eine Typgenehmigung erteilt und stellt fest, dass neue Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den die Genehmigung erteilt wurde, so ergreift das betreffende Land die notwendigen Massnahmen, einschliesslich erforderlichenfalls des Entzugs der Typgenehmigung, um sicherzustellen, dass die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten mit dem jeweils genehmigten Typ in Übereinstimmung gebracht werden. Die Genehmigungsbehörde des betreffenden Mit-

gliedstaats oder der Schweiz unterrichtet die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und/oder der Schweiz von den ergriffenen Massnahmen.

2. Für die Zwecke von Abs. 1 gelten Abweichungen von den Angaben im Typgenehmigungsbogen oder in der Beschreibungsmappe als Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ.

Eine Abweichung des Fahrzeugs vom genehmigten Typ liegt nicht vor, wenn die nach den einschlägigen Rechtsakten zulässigen Toleranzen eingehalten werden.

3. Weist ein Mitgliedstaat oder die Schweiz nach, dass neue Fahrzeuge, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, so kann das betreffende Land den Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, oder die Schweiz, falls sie die Typgenehmigung erteilt hat, auffordern, sich zu vergewissern, dass die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten weiterhin mit dem jeweils genehmigten Typ übereinstimmen. Bei Erhalt einer derartigen Aufforderung ergreift der betroffene Mitgliedstaat beziehungsweise die Schweiz möglichst bald, auf jeden Fall aber innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Aufforderung, die hierzu notwendigen Massnahmen.

4. Die Genehmigungsbehörde fordert das Land (Mitgliedstaat oder Schweiz), das die Typgenehmigung für das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit oder das unvollständige Fahrzeug erteilt hat, in folgenden Fällen auf, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die hergestellten Fahrzeuge wieder mit dem genehmigten Typ in Übereinstimmung gebracht werden:

- a) im Falle einer Typgenehmigung für ein Fahrzeug, wenn die Nichtübereinstimmung eines Fahrzeugs ausschliesslich auf die Nichtübereinstimmung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit zurückzuführen ist;
- b) im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung, wenn die Nichtübereinstimmung eines vervollständigten Fahrzeugs ausschliesslich auf die Nichtübereinstimmung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit, das/die Bestandteil des unvollständigen Fahrzeugs ist, oder auf die Nichtübereinstimmung des unvollständigen Fahrzeugs selbst zurückzuführen ist.

Bei Erhalt einer derartigen Aufforderung ergreift der betroffene Mitgliedstaat beziehungsweise die Schweiz möglichst bald, auf jeden Fall aber innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Aufforderung die hierzu notwendigen Massnahmen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung des auffordernden Mitgliedstaats beziehungsweise der Schweiz. Wird eine Nichtübereinstimmung festgestellt, so ergreift die Genehmigungsbehörde des Landes (Mitgliedstaat oder Schweiz), das die Typgenehmigung für das System, das Bauteil, die selbstständige technische Einheit oder die Genehmigung für das unvollständige Fahrzeug erteilt hat, die in Abs. 1 genannten Massnahmen.

5. Die Genehmigungsbehörden unterrichten einander innerhalb von 20 Arbeitstagen über jeden Entzug einer Typgenehmigung und die Gründe hierfür.

6. Bestreitet das Land (Mitgliedstaat oder Schweiz), das die Typgenehmigung erteilt hat, die ihm gemeldete Nichtübereinstimmung, so bemühen sich die betroffenen Mitgliedstaaten und die Schweiz darum, die Unstimmigkeiten auszuräumen. Der Ausschuss wird laufend unterrichtet und führt erforderlichenfalls Konsultationen durch, um eine Lösung herbeizuführen.

## **Kapitel 13 Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen**

### **3. Schutzklauseln für die Fahrzeug-Typgenehmigung**

#### **Abschnitt V Zusätzliche Bestimmungen (...)**

##### *Zulassung und Inbetriebnahme*

1. Jeder Mitgliedstaat und die Schweiz ermöglichen die Zulassung bzw. gestatten den Verkauf oder die Inbetriebnahme von neuen Zugmaschinen hinsichtlich ihrer Bau- und Wirkungsweise nur dann, wenn sie mit einer gültigen Konformitätsbescheinigung versehen sind.

2. Jeder Mitgliedstaat und die Schweiz gestatten den Verkauf oder die Inbetriebnahme von selbstständigen technischen Einheiten nur dann, wenn sie den Bestimmungen der jeweiligen Einzelrichtlinie

bzw. den Anforderungen der schweizerischen Rechtsvorschriften, die der jeweiligen Einzelrichtlinie entsprechen, genügen.

3. Stellt ein Mitgliedstaat oder die Schweiz fest, dass Zugmaschinen eines bestimmten Typs die Sicherheit des Strassenverkehrs oder die Sicherheit bei der Arbeit gefährden, obwohl sie mit einer gültigen Konformitätsbescheinigung versehen sind, so kann er/sie für eine Dauer von höchstens sechs Monaten die Zulassung neuer Zugmaschinen dieses Typs verweigern oder ihren Verkauf und ihre Inbetriebnahme auf seinem/ihrer Hoheitsgebiet verbieten. Die anderen Mitgliedstaaten, die Schweiz und die Kommission werden unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung unverzüglich hiervon unterrichtet. Die Kommission konsultiert die beteiligten Staaten (Mitgliedstaaten bzw. die Schweiz) innerhalb von sechs Wochen. Die Kommission stellt fest, ob die Massnahme gerechtfertigt ist oder nicht; es kommt das in Art. 16 der Richtlinie 2003/37/EG festgelegte Verfahren zur Anwendung.

#### *Massnahmen betreffend die Konformität der Produktion*

1. Erteilt ein Mitgliedstaat oder die Schweiz eine Typgenehmigung, trifft er/sie die in Anhang IV der Richtlinie 2003/37/EG beschriebenen Massnahmen, um – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten oder der Schweiz – zu prüfen, ob geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, damit die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständigen technischen Einheiten jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Diese Prüfung beschränkt sich auf die in Anhang IV Nummer 2 der Richtlinie 2003/37/EG angegebenen Verfahren.

2. Der Mitgliedstaat oder die Schweiz, der bzw. die eine Typgenehmigung erteilt hat, trifft die notwendigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass er oder sie von der Einstellung der Produktion und jeder Veränderung der in den Beschreibungsbogen aufgeführten Merkmale unterrichtet wird. Vertritt der betreffende Staat die Auffassung, dass eine im Beschreibungsbogen vorgenommene Änderung neue Prüfungen oder neue Tests rechtfertigt und es daher notwendig ist, den vorhandenen Typgenehmigungsbogen zu ändern oder einen neuen Typgenehmigungsbogen auszustellen, so unterrichten die zuständigen Behörden des betreffenden Staates den Hersteller hiervon und übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten bzw. der Schweiz die neuen Dokumente innerhalb eines Monats nach ihrer Ausstellung.

#### *Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ*

1. Eine Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ liegt vor, wenn Abweichungen von den Merkmalen im EG-Typgenehmigungsbogen und/oder den Beschreibungsbogen festgestellt werden, die von dem Mitgliedstaat oder der Schweiz, der/die die Typgenehmigung erteilt hat, nicht gemäss Art. 5 Abs. 3 der letzten Fassung der Richtlinie 2003/37/EG genehmigt worden sind. Eine Abweichung des Fahrzeugs von dem genehmigten Typ liegt nicht vor, wenn etwaige in Einzelrichtlinien zugelassene Toleranzen eingehalten werden.

2. Stellt der Mitgliedstaat oder die Schweiz, der bzw. die die Typgenehmigung erteilt hat, fest, dass eine Anzahl Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die mit einer Konformitätsbescheinigung oder einem EG-Typgenehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den die Genehmigung erteilt wurde, so trifft er/sie die notwendigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die hergestellten Modelle wieder mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Die Genehmigungsbehörden dieses Mitgliedstaates oder der Schweiz unterrichten die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und/oder der Schweiz von den getroffenen Massnahmen, die bis zum Entzug der Typgenehmigung reichen können. Die betreffenden Behörden ergreifen die gleichen Massnahmen, wenn sie von den Genehmigungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates oder der Schweiz über die Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.

3. Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Schweiz unterrichten einander innerhalb eines Monats über jeden Entzug einer EG-Typgenehmigung und die Gründe hierfür.

4. Bestreitet der Mitgliedstaat oder die Schweiz, der/die die Typgenehmigung erteilt hat, die ihm/ihr gemeldete Nichtübereinstimmung, so bemühen sich die betreffenden Staaten (Mitgliedstaaten bzw. die Schweiz) um die Beilegung des Streitfalls. Die Kommission und der Ausschuss werden laufend über den Sachstand unterrichtet und führen erforderlichenfalls Konsultationen, um eine Lösung herbeizuführen.

## **Kapitel 15 Inspektion der guten Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen**

Abschnitt III Zusätzliche Bestimmungen (...)

### 6. Schutzklausel für Inspektionen

Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, aus Gründen, die der anderen Vertragspartei darzulegen sind, eigene Inspektionen durchführen zu lassen. Diese Inspektionen sind der anderen Vertragspartei im Voraus zu notifizieren und werden gemäss Art. 8 dieses Abkommens gemeinsam von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien durchgeführt. Diese Schutzklausel sollte nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

## **Kapitel 18 Biozid-Produkte**

Abschnitt III Zusätzliche Bestimmungen (...)

### 5. Schutzklausel

Hat ein Land (Mitgliedstaat oder Schweiz) berechtigte Gründe zur Annahme, dass ein Biozid-Produkt, das es nach Art. 3 oder 4 der Richtlinie 98/8/EG zugelassen oder registriert hat oder zulassen oder registrieren soll, ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellt, so kann es dessen Verwendung oder Verkauf in seinem Gebiet vorübergehend einschränken oder verbieten. Es unterrichtet die Kommission, die übrigen Mitgliedstaaten und die Schweiz unverzüglich über ein diesbezügliches Vorgehen und teilt die Gründe dafür mit. Eine Entscheidung hierüber ergeht innerhalb von 90 Tagen nach dem Verfahren des Art. 28 Abs. 3. Ist die Schweiz mit dem Beschluss der Kommission nicht einverstanden, so wird die Angelegenheit an den Gemischten Ausschuss verwiesen, der über ein angemessenes Vorgehen entscheidet, wobei er auch einen Sachverständigenrat einberufen kann. Wird binnen 90 Tagen keine Einigung erzielt, kann jede Vertragspartei die Anwendung des Kapitels über Biozid-Produkte ganz oder teilweise aussetzen.

Diese Schutzklausel sollte nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

### **8.2.4 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ([SR 0.916.026.81](#))**

Anhang 10 Anerkennung der Kontrolle der Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse

#### Art. 5 Schutzklausel

(1) Ist eine Partei der Auffassung, dass die andere eine ihr aus diesem Anhang erwachsene Verpflichtung nicht erfüllt hat, so nehmen die Vertragsparteien umgehend Konsultationen auf.

(2) Die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht, übermittelt der anderen Partei alle für eine eingehende Prüfung des betreffenden Falles erforderlichen Informationen.

(3) Wird bei von der Bescheinigung der Konformität begleiteten Partien mit Ursprung in der Schweiz oder – im Falle einer Wiederausfuhr aus der Schweiz in die Europäische Union – mit Ursprung in der Europäischen Union festgestellt, dass sie den geltenden Normen nicht entsprechen oder dass eine Verzögerung die Betrugsbekämpfungsmassnahmen gegebenenfalls unwirksam werden lässt oder zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte, so können ohne vorherige Konsultationen vorläufige Schutzmassnahmen ergriffen werden, sofern unmittelbar nach Ergreifen dieser Massnahmen Konsultationen stattfinden.

(4) Erzielen die Parteien bei den in den Abs. 1 und 3 vorgesehenen Konsultationen innerhalb von drei Monaten keine Einigung, so kann die Partei, die um Konsultationen ersucht bzw. die Massnahmen nach Abs. 3 erlassen hat, geeignete vorsorgliche Massnahmen treffen, zu denen auch die teilweise oder vollständige Aussetzung der Bestimmungen dieses Anhangs gehören kann.

Anhang 11 Titel III Art. 20 Schutzklausel

### **6.3 Schutzklauseln in Abkommen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)**

#### **6.3.1 Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA, [SR 0.632.31](#))**

##### Art. 40 Schutzmassnahmen

1. Im Fall andauernder ernsthafter wirtschaftlicher, sozialer und umweltpolitischer Schwierigkeiten einer bestimmten Gegend oder eines Wirtschaftszweigs kann ein Mitgliedstaat im Einklang mit den Bestimmungen in Art. 41 einseitig geeignete Massnahmen treffen.
2. Die Schutzmassnahmen sollen bezüglich Zweck und Dauer nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten erforderliche Mass hinausgehen. Bei der Wahl der Schutzmassnahmen ist solchen Massnahmen Vorrang einzuräumen, welche die Bestimmungen dieses Übereinkommens am wenigsten beeinträchtigen.
3. Die Schutzmassnahmen sind gegen alle Mitgliedstaaten zu richten.
4. Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die Anwendung besonderer Schutzklauseln gemäss Anhänge dieses Übereinkommens oder spezifischer Schutzklauseln nach Art. 5 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft.

##### Art. 41

1. Ein Mitgliedstaat, der nach Art. 40 Schutzmassnahmen ergreifen will, unterrichtet umgehend die anderen Mitgliedstaaten durch den Rat und übermittelt alle zweckdienlichen Informationen.
2. Der Mitgliedstaat führt unverzüglich mit dem Rat Verhandlungen, um eine für alle annehmbare Lösung zu finden.
3. Der betroffene Mitgliedstaat wendet die Schutzmassnahmen erst nach Ablauf eines Monats nach der erfolgten Unterrichtung nach Abs. 1 an, ausser die Konsultationen nach Abs. 2 sind vor dieser Frist abgeschlossen worden. Schliessen aussergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Prüfung aus, so kann der betroffene Mitgliedstaat unverzüglich die notwendigen Vorsichtsmassnahmen treffen.
4. Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet den Rat unverzüglich über die getroffenen Massnahmen und übermittelt alle zweckdienlichen Informationen.
5. Alle aufgrund dieses Artikels getroffenen Schutzmassnahmen sind alle drei Monate Gegenstand von Konsultationen im Rat ab dem Zeitpunkt derer Anwendung, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung vor Ablauf der bestimmten Frist oder auf Einschränkung ihres Anwendungsbereichs. Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit den Rat ersuchen, solche Massnahmen zu überprüfen.

### **6.4 Schutzklauseln in nationalem Recht**

#### **6.4.1 Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer (Zollpräferenzverordnung, [SR 632.911](#))**

##### Art. 8 Anrufung der Schutzklausel

<sup>1</sup> Das WBF kann für die Agrarprodukte der Zolltarifkapitel 1, 2, 4–8, 10–12 und 15–17 während höchstens drei Monaten die in Art. 2 Abs. 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981 vorgesehenen Massnahmen treffen. Es wägt dabei die Bedürfnisse der schweizerischen Landwirtschaft und die aussenwirtschaftspolitischen Interessen ab.

<sup>2</sup> Für die Beurteilung einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Interessen legen das Bundesamt für Landwirtschaft und das Staatssekretariat für Wirtschaft gemeinsam Kriterien fest. Zu diesen Kriterien gehören eine unübliche Zunahme der Einfuhrmengen, eine Erhöhung des Inlandangebots und eine stagnierende Nachfrage im Inland, die zu einem Zerfall der inländischen Produzentenpreise führen oder zu führen drohen.

<sup>3</sup> Werden die Zollpräferenzen nach Abs. 1 ausgesetzt, so gelten für die Dauer der Aussetzung in den betreffenden Tariflinien für alle Länder, denen nach Art. 6 besondere Präferenzen gewährt werden, die Zollansätze nach Anhang 2.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung über die nach Abs. 1 getroffenen Massnahmen Bericht gemäss Art. 10 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>1</sup> über aussenwirtschaftliche Massnahmen.